

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1920\_1

**Titel:** Programm der Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1920-1921

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1920

**Signatur:** UASSt-DD1-059

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1920\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/1/)

  

**Abschnitt:** IV. Gebührenordnung

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1920\\_1/6/LOG\\_0011/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/6/LOG_0011/)

Die Zulassung erfolgt jeweils nur für das betreffende Halbjahr. Sie wird solchen Ausländern grundsätzlich versagt, in deren Heimatstaat die deutschen Reifezeugnisse nicht als ausreichender Nachweis der schulwissenschaftlichen Vorbildung für die Zulassung zu den Hochschulen anerkannt oder Reichsdeutsche aus andern Gründen nicht zugelassen werden.

Deutsch-Österreicher gelten nicht als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen und sind den nichtwürttembergischen Reichsangehörigen gleichgestellt.

Ausländer haben ihre Zulassungsgesuche spätestens einen Monat vor Semesterbeginn unter Vorlage der erforderlichen Papiere beim Rektorat einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein eingehender Lebenslauf, der über die Staatsangehörigkeit, die Abstammung (Name, Stand und Wohnort der Eltern) und über den bisherigen Bildungsgang Auskunft gibt.
2. Ein Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein.
3. Ein Zeugnis über die schulwissenschaftliche Vorbildung, das als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt anzusehen ist, nebst einem amtlichen Nachweis dafür, daß der Bewerber auf Grund dieses Zeugnisses an der entsprechenden heimischen Hochschule unbeschränkt zugelassen werden würde.
4. Ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit vom Ende der schulwissenschaftlichen Vorbildung ab.
5. Der Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn in dem Reifezeugnis einer ausländischen Schule bestätigt ist, daß der Inhaber des Zeugnisses in den oberen Klassen mindestens 3 Schuljahre hindurch an dem in der Schule erteilten Unterricht in der deutschen Sprache mit genügendem Erfolg teilgenommen hat.
6. Der Nachweis der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ausländische Urkunden, die nicht vom zuständigen deutschen Vertreter (Gesandten, Konsul) ausgestellt sind, müssen von diesem beglaubigt sein. Urkunden in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Halbjahr gebührenpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

#### b) Für Gasthörer.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Gasthörer auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, daß die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben müssen. Ein Fachstudium wird Gasthörern nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, daß die Studierenden vor den Gasthörern den Vorrang haben.

### IV. Gebührenordnung.

#### Vorbemerkungen.

- a) Nachweislich bedürftigen, württembergischen Studierenden können die Gebühren mit Ausnahme der Ersatzgelder auf Ansuchen erlassen oder ermäßigt werden. Die Vergünstigung wird in der Regel für ein Halbjahr gewährt.

- b) Für nicht reichsangehörige Deutsche (Auslandsdeutsche) — insbesondere für Deutsche aus Ländern, die bis 1919 zum Deutschen Reich oder zu der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten — werden, wenn sie als solche vermöge ihrer Abstammung und fortdauernden Zugehörigkeit zum deutschen Volksstamm nach Vorlage entsprechender Ausweise (Geburts- und Heimatschein, Schul- und Reife-, Führungs- und konsularische Zeugnisse usw.) bei der Aufnahme in den Verband der Hochschule anerkannt werden können, die Gebühren bis auf die für Reichsangehörige geltenden Beträge herabgesetzt; auch kann ihnen der Verwaltungskostenbeitrag erlassen werden.
- c) Angehörige von Staaten mit einer für Deutschland ungünstigen Valuta haben die für Ausländer geltenden Gebühren und Unterrichtsgelder mit einem dem jeweiligen Stand der Valuta entsprechenden Zuschlag zu entrichten. Die näheren Bestimmungen hierüber können von der Kanzlei der Hochschule bezogen werden.

#### I. Einschreibgebühr für Studierende.

	Reichs- deutsche	Ausländer
1. Erstmals auf die Technische Hochschule kommende Studierende . . . . .	15 M	30 M
2. Studierende, die schon an anderen deutschen Technischen Hochschulen oder Universitäten eingeschrieben waren, sofern diese Hochschulen den früheren Studierenden der hiesigen Technischen Hochschule eine ähnliche Ermäßigung gewähren . . . . .	10 M	20 M
3. Studierende, die schon früher an der hiesigen Technischen Hochschule aufgenommen waren . . . . .	5 M	10 M
4. Sondergebühr bei verspäteter Anmeldung . . . . .	5 M	10 M

#### II. Unterrichtsgeld\*).

1. Für Vorlesungen und Übungen (einschließlich derjenigen der Privatdozenten) für die Semesterwochenstunde . . . . . 8 M wie neben.
- Bei Vorträgen wird die volle programmmäßige Stundenzahl berechnet.

\*) Kriegsteilnehmer, die mindestens 4 Semester durch Kriegsdienst verloren haben, sind von der im Frühjahr 1920 eingetretenen Erhöhung des Unterrichtsgelds befreit und haben nur die im Winterhalbjahr 1919/20 in Geltung gewesenen Sätze zu entrichten.

Für die Erhebung des Unterrichtsgelds von Übungsstunden gilt folgendes:

Bei Unterrichtsfächern mit 4 und weniger Wochenstunden ist die studienplanmäßige Stundenzahl zu belegen, bei Fächern mit mehr als 4 Wochenstunden werden mindestens 4 Stunden angerechnet, auch wenn weniger Stunden belegt werden.

Abweichend hiervon sind zu entrichten:

	Reichs- deutsche	Ausländer
2. Bei den chemischen Übungen einschließlich des Institutsanteils bis zu 12 Wochenstunden (Halbpraktikum) . . . . .	64 M	96 M
Über 12 Wochenstunden (Vollpraktikum) . . . . .	120 M	176 M

Gasthörer haben das  $1\frac{1}{2}$ -fache der Sätze unter 2. zu entrichten.

3. Bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie
- |  |      |             |
|--|------|-------------|
| für das halbtägige Praktikum . . . . . | 40 M | } wie neben |
| für das ganztägige Praktikum . . . . . | 80 M |             |
4. Bei den Leibesübungen (Turnen) für die Wochenstunde . . . . . 2 M wie neben

Ein Semester kann nur dann als Studiensemester angerechnet werden, wenn mindestens 4 Vorlesungs- oder Übungsstunden belegt worden sind. Eine Rückerstattung der bezahlten Unterrichts- und sonstigen Gelder kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

#### III. Ersatzgelder.

	Reichs- deutsche	Ausländer
1. Übungen zur praktischen Geometrie für Bauingenieure:		
a) zweistündige Übung im Winterhalbjahr . . . . .	4 M	8 M
b) vier- bzw. fünfstündige Übung im Sommer . . . . .	12 M	20 M
c) Übungen a) und b) zusammen . . . . .	16 M	25 M
2. Physikalische oder elektrotechnische Übungen:		
für 1 Wochenstunde . . . . .	2 M	3 M
im ganzen jedoch nicht unter . . . . .	20 M	30 M
3. Praktikum bei den Chemischen Laboratorien:		
bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) . . . . .	25 M	50 M
über 12 Stunden (Vollpraktikum) . . . . .	40 M	80 M
4. Botanisch- oder zoologisch-mikroskopische Übungen:		
für 1 Wochenstunde . . . . .	2,50 M	4 M

	Reichs- deutsche	Ausländer
5. Botanisch-wissenschaftliche Arbeiten:		
für das halbtägige Praktikum . . . . .	12 <i>M.</i>	18 <i>M.</i>
für das ganztägige Praktikum . . . . .	24 <i>M.</i>	36 <i>M.</i>
6. Zoologisches Praktikum, kleines . . . . .	12 <i>M.</i>	18 <i>M.</i>
großes . . . . .	24 <i>M.</i>	36 <i>M.</i>
7. Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium:		
für 3 Wochenstunden . . . . .	15 <i>M.</i>	24 <i>M.</i>
für 6 Wochenstunden . . . . .	30 <i>M.</i>	45 <i>M.</i>
für ganztägige Übungen während zweier Wochen . . . . .	30 <i>M.</i>	45 <i>M.</i>
8. Aktzeichnen . . . . .	6 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
9. Modellieren . . . . .	3 <i>M.</i>	5 <i>M.</i>
10. Freihandzeichnen . . . . .	2 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
11. Benützung der photographischen Dunkel- kammer und ihrer Einrichtung . . . . .	3 <i>M.</i>	5 <i>M.</i>
12. Sonstige Übungen, Kurse und dergleichen, mit denen zu Lasten der Hochschule oder eines Instituts ein Materialverbrauch oder die Be- nützung von Instrumenten oder Apparaten durch die Studierenden und Praktikanten stattfindet:		
für 1 Wochenstunde . . . . .	2 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
für jede weitere Wochenstunde . . . . .	1 <i>M.</i>	1,50 <i>M.</i>

#### IV. Halbjahrsgebühren (in jedem Halbjahr zu entrichten).

1. Bibliothekgebühr, von sämtlichen Studierenden sowie von den Gasthörern, welche die Bibliothek benützen, zu entrichten . . . . .	5 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
2. Verwaltungskostenbeitrag von ausländischen Studierenden . . . . .	—	100 <i>M.</i>
3. Gebühr für die Gasthörerkarte, bei 1 oder 2 Wochenstunden . . . . .	2 <i>M.</i>	4 <i>M.</i>
bei 3 und mehr Wochenstunden . . . . .	3 <i>M.</i>	6 <i>M.</i>
bei verspäteter Anmeldung je 2 <i>M.</i> mehr.		
4. Dienergebühr von den Studierenden . . . . .	2 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
dazu für die Diener an Instituten und Labo- ratorien:		
Halbpraktikum . . . . .	1 <i>M.</i>	2 <i>M.</i>
Vollpraktikum . . . . .	2 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>

	Reichs- deutsche	Ausländer
Die Annahme von Trinkgeldern oder son- stigen Geschenken ist den Dienern verboten.		
5. Beitrag zur Krankenkasse . . . . .	5 <i>M.</i>	5 <i>M.</i>
6. Beitrag für Unfallversicherung . . . . .	0,75 <i>M.</i>	0,75 <i>M.</i>

#### V. Hinterlegungsgebühr

von Studierenden der Chemie . . . . .	20 <i>M.</i>	40 <i>M.</i>
---------------------------------------	--------------	--------------

#### VI. Prüfungsgebühren

zur Bestreitung der Prüfungskosten.

1. Diplomprüfungen:		
a) Diplomprüfung in mathemat.-naturwissen- schaftlichen Fächern . . . . .	80 <i>M.</i>	160 <i>M.</i>
b) Diplomprüfung in allgemein bildenden Fächern . . . . .	50 <i>M.</i>	100 <i>M.</i>
c) Übrige Diplomprüfungen nach bisheriger Ordnung*):		
Diplom-Vorprüfung . . . . .	80 <i>M.</i>	160 <i>M.</i>
Diplom-Hauptprüfung . . . . .	150 <i>M.</i>	300 <i>M.</i>
2. Doktor-Ingenieur-Promotion . . . . .	240 <i>M.</i>	360 <i>M.</i>

#### VII. Zeugnisgebühren.

1. Einfaches Einschreib- (Anwesenheits-) Zeugnis	1,50 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
2. Anmeldebescheinigung für die Eisenbahn . . . . .	1,50 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
3. Sittenzugnis . . . . .	1,50 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
4. Studienbescheinigung (ohne Angabe der Vor- lesungen) . . . . .	1,50 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
5. Besuchsbescheinigung für Gasthörer . . . . .	2,00 <i>M.</i>	4 <i>M.</i>
6. Auszug aus der Halbjahrszeugnisliste . . . . .	1,50 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
7. Studien- und Sittenzugnis (mit Angabe der Vorlesungen), bei 1—4 Halbjahren . . . . .	3 <i>M.</i>	6 <i>M.</i>
5 und mehr Halbjahren . . . . .	5 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
8. Abgangszugnis (mit Angabe der Vorlesungen)	8 <i>M.</i>	15 <i>M.</i>
9. Schlußzeugnis der Abteilung für Maschinen- ingenieurwesen einschließlich der Elektro- technik . . . . .	10 <i>M.</i>	20 <i>M.</i>

\*) Die Gebühren für die Teilprüfungen neuer Ordnung werden durch die Geschäftsordnungen zu den neuen Diplomprüfungsordnungen festgesetzt.

	Reichs- deutsche	Ausländer
10. Zeugnisse aus den Akten, je nach Umfang und Bedeutung . . . . .	3—6 <i>M</i>	3—10 <i>M</i>
11. Ausweis- (Legitimations-) Karte . . . . .	—	—
12. Preis- und Belobungsdiplom . . . . .	—	—
13. Weitere Fertigung oder Abschrift eines der unter 1—12 genannten Zeugnisse usw., sofern nur Schreibearbeit in Frage kommt . . . . .	1,50 <i>M</i>	1,50—3 <i>M</i>

### VIII. Gebühren für Drucksachen.

(Angesichts der anhaltenden Steigerung der Druck- und Papierkosten bleiben Erhöhungen vorbehalten).

1. Programm . . . . .	3,00 <i>M</i>	} wie neben.
2. Stundenplan . . . . .	0,40 <i>M</i>	
3. Personalverzeichnis . . . . .	3,00 <i>M</i>	
4. Vorschriften für die Studierenden, zweites Stück . . . . .	2,00 <i>M</i>	
5. Bestimmungen für die Krankenkasse, zweites Stück . . . . .	0,40 <i>M</i>	
6. Prüfungs-, Promotions-, Habilitationsordnung je . . . . .	0,80 <i>M</i>	
7. Stipendienverzeichnis . . . . .	0,80 <i>M</i>	
8. Vordruck zu Eingaben und dergleichen . . . . .	0,20 <i>M</i>	

### IX. Mahngebühren.

Dienergebühren für Abholung entlehnter Bücher nach fruchtloser Mahnung . . . . .	0,80 <i>M</i>	0,80 <i>M</i>
--	---------------	---------------

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Halbjahrsprüfungen.** Diese Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Halbjahrs statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und außerordentliche Studierende sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an den Prüfungen und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgebührenbefreiung stehen oder im folgenden Halbjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Halbjahrszeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Schlußzeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens 2 Jahre an der hiesigen Hochschule studiert und durch Halbjahrszeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Außerdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung, Diplomprüfungen abgelegt werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik und Chemie einschließlich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- d) „ „ das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 (Reg. Blatt S. 233) nachgewiesen:

1. durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Erstehung der Staatsprüfung.